



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR HEILPRAKTIKER

§ 1 ANWENDBARKEIT DER AGB

A) DIE AGB REGELN DIE GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN ZWISCHEN HEILPRAKTIKER UND PATIENT ALS BEHANDLUNGSVERTRAG IM SINNE DER §§ 611 FF BGB, SOWEIT ZWISCHEN DEN VERTRAGSPARTEIEN ABWEICHENDES NICHT SCHRIFTLICH VEREINBART WURDE.

B) DER BEHANDLUNGSVERTRAG KOMMT ZUSTANDE, WENN DER PATIENT DAS GENERELLE ANGEBOT DES HEILPRAKTIKERS, DIE HEILKUNDE GEGEN JEDERMANN AUSZÜBEN, ANNIMMT UND SICH AN DEN HEILPRAKTIKER ZUM ZWECHE DER BERATUNG, DIAGNOSE UND THERAPIE WENDET.

C) DER HEILPRAKTIKER IST JEDOCH BERECHTIGT, EINEN BEHANDLUNGSVERTRAG OHNE ANGABE VON GRÜNDEN ABZULEHNEN; INSBESONDERE, WENN EIN ERFORDERLICHES VERTRAUENSVERHÄLTNIS NICHT ERWARTET WERDEN KANN, ES UM BESCHWERDEN GEHT, DIE DER HEILPRAKTIKER AUFGRUND SEINER SPEZIALISIERUNG ODER AUS GESETZLICHEN GRÜNDEN NICHT BEHANDELN KANN ODER DARF ODER DIE IHN IN GEWISSENSKONFLIKTE BRINGEN KÖNNEN. IN DIESEM FALL BLEIBT DER HONORARANSPRUCH DES HEILPRAKTIKERS FÜR DIE BIS ZUR ABLEHNUNG ENTSTANDENEN LEISTUNGEN, EINSCHLIESSLICH BERATUNG, ERHALTEN.

§ 2 INHALT UND ZWECK DES BEHANDLUNGSVERTRAGES

A) DER HEILPRAKTIKER ERBRINGT SEINE DIENSTE GEGENÜBER DEM PATIENTEN IN DER FORM, DASS ER SEINE KENNNTNISSE UND FÄHIGKEITEN DER AUSÜBUNG DER HEILKUNDE ZUR BERATUNG, DIAGNOSE UND THERAPIE BEIM PATIENTEN ANWENDET.

B) ÜBER DIE DIAGNOSE- UND THERAPIEMETHODEN ENTSCHEIDET DER PATIENT NACH SEINEN BEFINDLICHKEITEN FREI, NACHDEM ER VOM HEILPRAKTIKER ÜBER DIE ANWENDBAREN METHODEN UND DEREN VOR- UND NACHTEILE IN FACHLICHER UND WIRTSCHAFTLICHER HINSICHT UMFASSEND INFORMIERT WURDE. SOWEIT DER PATIENT NICHT ENTSCHEIDET ODER NICHT ENTSCHEIDEN KANN, IST DER HEILPRAKTIKER BEFUGT, DIE METHODE ANZUWENDEN, DIE DEM MUTMASSLICHEN PATIENTENWILLEN ENTSPRICHT.

§ 3 MITWIRKUNG DES PATIENTEN

EINE AKTIVE MITWIRKUNG SEITENS DES PATIENTEN IST ERFORDERLICH UND ERWÜNSCHT. DER HEILPRAKTIKER IST BERECHTIGT, DIE BEHANDLUNG ABZUBRECHEN, WENN DAS ERFORDERLICHE VERTRAUENSVERHÄLTNIS NICHT MEHR GEGEBEN ERSCHEINT, INSBESONDERE WENN DER PATIENT BERATUNGSINHALTE NEGIERT, ERFORDERLICHE AUSKÜNFTE ZUR ANAMNESE UND DIAGNOSE UNZUTREFFEND ODER LÜCKENHAFT ERTEILT ODER THERAPIEMASSNAHMEN VEREITELT.

§ 4 HONORIERUNG DES HEILPRAKTIKERS

A) DER HEILPRAKTIKER HAT FÜR SEINE DIENSTE ANSPRUCH AUF EIN HONORAR. ES GELTEN DIE SÄTZE, DIE IN DER ANLAGE ZU DIESEN AGB – KOSTENAUFSTELLUNG – AUFGEFÜHRTE SÄTZE. DIE ANWENDUNG ANDERER GEBÜHRENORDNUNGEN ODER GEBÜHRENVERZEICHNISSE IST AUSGESCHLOSSEN.

B) DAS HONORAR IST NACH ERHALT DER RECHNUNG INNERHALB VON 8 TAGEN ZU BEZAHLEN.

§ 5 HONORARERSTATTUNG DURCH DRITTE

A) SOWEIT DER PATIENT ANSPRUCH AUF ERSTATTUNG ODER TEILERSTATTUNG DES HONORARS DURCH DRITTE HAT ODER ZU HABEN GLAUBT, WIRD § 4 HIUVON NICHT BERÜHRT. DER HEILPRAKTIKER FÜHRT EINE DIREKTABRECHNUNG NICHT DURCH UND KANN AUCH DAS HONORAR ODER HONORARTEILE IN ANSEHUNG EINER MÖGLICHEN ERSTATTUNG NICHT STUNDEN.

B) DER HEILPRAKTIKER ERTEILT IN ERSTATTUNGSFRAGEN DEM DRITTEN KEINE DIREKTEN AUSKÜNFTE. ALLE AUSKÜNFTE UND NOTWENDIGEN BESCHEINIGUNGEN ERHÄLT AUSSCHLIESSLICH DER PATIENT. DERARTIGE LEISTUNGEN SIND HONORARPFLICHTIG.



§ 6 VERTRAULICHKEIT DER BEHANDLUNG

A) DER HEILPRAKTIKER BEHANDELT DIE PATIENTENDATEN (SIEHE AUCH DATENSCHUTZERKLÄRUNG) VERTRAULICH UND ERTEILT BEZÜGLICH DER DIAGNOSE, DER BERATUNGEN UND DER THERAPIE SOWIE DEREN BEGLEITUMSTÄNDE UND DEN PERSÖNLICHEN VERHÄLTNISSEN DES PATIENTEN AUSKÜNFTEN NUR MIT AUSDRÜCKLICHER SCHRIFTLICHER ZUSTIMMUNG DES PATIENTEN.

B) ABSATZ A) IST NICHT ANZUWENDEN, WENN DER HEILPRAKTIKER AUFGRUND GESETZLICHER VORSCHRIFTEN ZUR WEITERGABE DER DATEN VERPFLICHTET IST – BEISPIELSWEISE MELDEPFLICHT BEI BESTIMMTEN DIAGNOSEN – ODER AUF BEHÖRDLICHE ODER RICHTLICHE ANORDNUNG AUSKUNFTSPFLICHTIG IST. DIES GILT AUCH BEI AUSKÜNFTEN AN PERSONENSORGBERECHTIGTE, NICHT ABER FÜR AUSKÜNFTEN AN EHEGATTEN, VERWANDTE ODER FAMILIENANGEHÖRIGE. ABSATZ A) IST FERNER NICHT ANZUWENDEN, WENN IN ZUSAMMENHANG MIT DER BERATUNG, DIAGNOSE ODER THERAPIE PERSÖNLICHE ANGRIFFE GEGEN IHN ODER SEINE BERUFS AUSÜBUNG STATTFINDEN UND ER SICH MIT DER VERWENDUNG ZUTREFFENDER DATEN ODER TATSACHEN ENTLASTEN KANN.

C) DER HEILPRAKTIKER FÜHRT AUFZEICHNUNGEN ÜBER SEINE LEISTUNGEN (HANDAKTE). DEM PATIENTEN STEHT EINE EINSICHT IN DIESE HANDAKTE NICHT ZU; ER KANN DIESE HANDAKTE AUCH NICHT HERAUSVERLANGEN. ABSATZ B) BLEIBT UNBERÜHRT.

D) SOFERN DER PATIENT EINE BEHANDLUNGS- ODER KRANKENAKTE VERLANGT, ERSTELLT DIESE DER HEILPRAKTIKER KOSTEN- UND HONORARPFLICHTIG AUS DER HANDAKTE. SOWEIT SICH IN DER HANDAKTE ORIGINALE BEFINDEN, WERDEN DIESE IN DER BEHANDLUNGSAKTE IN KOPIE BEIGEFÜGT. DIE KOPIEN ERHALTEN EINEN VERMERK (STEMPELAUFDRUCK ODER AUFKLEBER), DASS SICH DIE ORIGINALE IN DER HANDAKTE BEFINDEN.

E) HANDAKTEN WERDEN VOM HEILPRAKTIKER 30 JAHRE NACH DER LETZTEN BEHANDLUNG ODER 10 JAHRE NACH DEM TOD DES PATIENTEN VERNICHTET. DIE VERNICHTUNG UNTERBLEIBT, WENN ANHALTSPUNKTE DAFÜR BESTEHEN, DASS DIE AKTEN FÜR BEWEISZWECKE IN FRAGE KOMMEN KÖNNTEN.

§ 7 RECHNUNGSSTELLUNG

DIE RECHNUNG ENTHÄLT DEN NAMEN, DIE ANSCHRIFT UND DIE STEUERNUMMER DES HEILPRAKTIKERS, DEN NAMEN UND DIE ANSCHRIFT DER/DES PATIENTIN/PATIENTEN.

§ 8 AUSFALLHONORAR

BEI NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENEN, FEST VEREINBARTEN BEHANDLUNGSTERMINEN WIRD EIN AUSFALLHONORAR VON 70 % DES URSPRÜNGLICHEN HONORARS FÄLLIG. DIE VORSTEHENDE ZAHLUNGSVERPFLICHTUNG TRITT JEDOCH NICHT IN KRAFT, WENN DER KLIENT MINDESTENS 3 WERKTAGE BEI TERMINEN FÜR EINE ERSTANAMNESE ODER 24 STUNDEN VOR EINEM VEREINBARTEN BEHANDLUNGS-/BERATUNGSTERMIN ABSAGT.

§ 9 MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN

MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN AUS DEM BEHANDLUNGSVERTRAG UND DEN AGB SOLLTEN GÜTLICH BEIGELEGT WERDEN. HIERZU EMPFIEHLT ES SICH, GEGENVORSTELLUNGEN, ABWEICHENDE MEINUNGEN ODER BESCHWERDEN SCHRIFTLICH DER JEWEILS ANDEREN VERTRAGSPARTEI VORZULEGEN.